

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen der Gemeinde Altmannstein vom 24.10.2001 (aktuelle Fassung)

Aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) – BayRS 805-2-A, erlässt die Marktgemeinde Altmannstein folgende Verordnung:

§ 1 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage, Verkaufszeiten

Im Markt Altmannstein, Ortsteil Altmannstein, dürfen Verkaufsstellen anlässlich folgender Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadSchlG geöffnet sein:

1. Jahrmarkt mit Gewerbeschau (3. Sonntag im Juni)
2. Kathreinmarkt (Totensonntag, letzter Sonntag im Kirchenjahr)
3. Fastenmarkt (1. Fastensonntag)

Die Verkaufsstellen dürfen von 12:00 – 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Zusätzlich freigegebene Ladenschlusszeiten

Die durch Verordnung freigegebenen Ladenschlusszeiten gemäß § 12 LadSchlG bleiben unberührt.

§ 3 Vorschriften

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen der Ladenzeitverordnung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig während der Ladenschlusszeiten Verkaufsstellen über die nach § 1 dieser Verordnung festgesetzte Zeit hinaus offen hält, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a LadSchlG.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 24 Abs. 2 LadSchlG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

